

# Studienfinanzierung – Teil 1: Stipendien und BAföG

Die Finanzierung des Studiums ist für viele Studierende eine heikle Frage. Dieser zweiteilige Beitrag gibt einen Überblick über die Studienfinanzierung in Deutschland. Er stellt Stipendienangebote und die individuellen Förderungen der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie verzinsliche Kreditangebote zur Studienfinanzierung (BAföG-Bankdarlehen, Bildungskredit und KfW-Studienkredit) dar.



**Prof. Dr. Matthias Kropp** ist Professor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insb. Finanzwirtschaft an der Hochschule Pforzheim. Bevorzugte Forschungsgebiete: Finanzmanagement, Bankwirtschaft, Rechnungslegung.



**Prof. Dr. Katja Rade** ist Professorin für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insb. Rechnungswesen und Controlling an der Hochschule Pforzheim. Bevorzugte Forschungsgebiete: Rechnungslegung, Jahresabschlussanalyse, Kostenrechnung und Controlling.

**Stichwörter: BAföG, Bildungskredit, Stipendien, Studienfinanzierung, Studienkredite**

## 1. Überblick über den Inhalt

Die Finanzierung des Studiums ist für viele Studierende eine heikle Frage. Dieser zweiteilige Beitrag gibt einen Überblick über die Studienfinanzierung in Deutschland. Im nachfolgenden ersten Teil des Beitrags werden **Stipendien** und individuelle Förderungen der Ausbildung nach dem *Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)* diskutiert. Der zweite Teil (vgl. WiSt-Heft, 5/2017, S. 55 ff.) geht dann auf **verzinsliche Kreditangebote** zur Studienfinanzierung ein.

Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Dies gilt insb. für das *BAföG* mit seinen vielfachen, nur z. T. skizzierten Sonder- und Ausnahmeregelungen. Auf

steuerrechtliche Folgen einzelner Finanzierungsformen wird nicht eingegangen.

## 2. Die finanzielle Lage der Studierenden

Einen detaillierten Überblick über die finanzielle Lage der Studierenden gibt die 20. Sozialerhebung des *Deutschen Studentenwerks* (vgl. *Middendorff u. a., 2013*). Die referierten Ergebnisse beziehen sich dabei auf „Normalstudierende“, d. h. ledige Studenten, die sich im Erststudium in Vollzeit befinden und nicht bei ihren Eltern wohnen.

Demnach belief sich das laufende Einkommen eines Studierenden im Jahr 2012 auf 864 € im Monat, wobei eine Mischfinanzierung überwiegt. Die Mehrzahl der Studierenden (87 %) wurde von den Eltern unterstützt, die dann durchschnittlich 476 € im Monat leisteten. Die zweithäufigste Einnahmequelle war mit 63 % die eigene Erwerbstätigkeit, aus der durchschnittlich Einnahmen von 323 € zur Bestreitung des Lebensunterhaltes eingesetzt wurden. 32 % gaben *BAföG* als Einnahmequelle an und erhielten dann einen Förderungsbetrag in Höhe von durchschnittlich 443 €. 6 % der Studierenden erhielten Kreditauszahlungen, 2/3 hiervon entfielen auf den *KfW-Studienkredit* mit durchschnittlich 451 € pro Monat. Von den 4 % der Studierenden, die regelmäßig durch Stipendien unterstützt wurden, erhielten knapp die Hälfte Zahlungen von einem Begebenförderungswerk; ca. 22 % aller Stipendiaten wurden mit einem *Deutschlandstipendium* gefördert.

Hinter diesen Durchschnittszahlen verbargen sich jedoch deutliche Unterschiede in Abhängigkeit z. B. von Alter und sozialer Herkunft. Beachtlich ist, dass immer noch 13 % der Studenten ihre finanzielle Situation als problematisch einschätzten (vgl. *Middendorff u. a., 2013, S. 247 f.*). Immerhin 57 % der erwerbstätigen Studierenden gaben an, dass die Erwerbstätigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts nötig sei (vgl. *Middendorff u. a., 2013, S. 46 f.*). Es lohnt sich daher ein Blick auf die nachfolgenden alternati-

ven Finanzierungsquellen, bei denen derzeit u. U. noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

### 3. Stipendien als Finanzierungsquelle

Studierende sollten in einem ersten Schritt prüfen, ob das Studium nicht zumindest teilweise durch ein **Stipendium** finanziert werden kann, da diese als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Solche Stipendien werden nicht nur an „Überflieger“ vergeben, sondern honorieren i. d. R. auch soziales und gesellschaftliches Engagement.

Hier kommen neben der *Studienstiftung des deutschen Volkes e.V.* vor allem parteinahe sowie kirchliche Stiftungen als bedeutende Stipendiengeber in Frage (für Informationen und Anschriften vgl. *Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke der Bundesrepublik Deutschland*). Die Finanzmittel der **Begabtenförderungswerke** sind in den letzten Jahren erheblich gewachsen, so dass die Aussichten, ein Stipendium zu erlangen, sich besser denn je darstellen. Neben diesen Begabtenförderungswerken existieren noch weitere, z. T. regional begrenzte Stiftungen, über welche die jeweilige Hochschule häufig Auskunft geben kann. Eine gute Übersicht gibt zudem die **Datenbank „Stipendienlotse“** des *Bundesministeriums für Bildung und Forschung* (vgl. *BMBF*, 2016a).

Die Leistungen der Begabtenförderungswerke beinhalten im Fall der in der *Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke der Bundesrepublik Deutschland* zusammengeschlossenen Förderungswerke zum einen finanzielle Leistungen: Das **Grundstipendium** orientiert sich an den *BAföG*-Sätzen von derzeit maximal 670 € pro Monat (Grundstipendium). Hinzu kommt eine **Studienkostenpauschale** („Büchergeld“) von derzeit 300 € pro Monat sowie ggfs. ein Familienzuschlag von 155 € pro Monat für Studierende mit Kind. Studienbezogene Auslandsaufenthalte werden mit Auslandszuschlägen sowie Zuschüssen zu Reisekosten und Studiengebühren gefördert. Zum anderen bieten die Begabtenförderungswerke eine individuelle Betreuung durch Vertrauensdozenten an den einzelnen Hochschulen sowie Seminare, Tagungen und Schulungen, die eine Fortbildung über ein großes Spektrum an Themen ermöglichen. Die Förderungshöchstdauer orientiert sich an den Regelungen des *BAföG*, die aktuell eng mit den jeweiligen Regelstudienzeiten verknüpft ist.

Überdies beteiligen sich viele Hochschulen aktiv an der Einwerbung von Mitteln für das **Deutschlandstipendium**. Der monatliche, einkommensunabhängige Förderbetrag von 300 € wird je zur Hälfte vom Bund und von privaten Stiftern (häufig Unternehmen) finanziert. Gefördert werden Studierende, deren Werdegang herausragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lässt. Der Leistungsbegriff ist dabei weit gefasst und umfasst neben guten Noten und Engagement auch besondere persönliche Leistungen – etwa die erfolgreiche Überwindung von Hürden in der eige-

nen Bildungsbiografie. Die Stipendiaten erhalten das Fördergeld (zusätzlich zu *BAföG*-Leistungen) für mindestens zwei Semester und höchstens bis zum Ende der Regelstudienzeit (vgl. *BMBF*, 2016b).

Ein besonderes Stipendium für Fachkräfte mit Berufsausbildung und Praxiserfahrung ist das **Aufstiegsstipendium**. Das Stipendium wird von der *SBB – Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung* im Auftrag und mit Mitteln des *Bundesministeriums für Bildung und Forschung* an Studierende vergeben, die in Ausbildung und Beruf besonderes Talent und Engagement bewiesen haben (vgl. *SBB*, 2016). Gefördert werden Erststudien in Vollzeit oder berufsbegleitend an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Für Studierende im Vollzeitstudium beträgt das einkommensunabhängige Stipendium derzeit pauschal monatlich 670 Euro plus 80 Euro Büchergeld. Für Kinder unter zehn Jahren wird zusätzlich eine Betreuungspauschale gewährt. Die finanziellen Leistungen werden u. a. durch Fortbildungsangebote ergänzt.

**Auslandsstipendien** werden im Rahmen des *Erasmus<sup>+</sup>*-Programms (innerhalb der EU) sowie von Förderprogrammen des *Deutschen Akademischen Austauschdienstes* (wie z. B. *PROMOS* auch für Nicht-EU-Staaten) und anderen Förderungswerken angeboten (vgl. ausführlich *Habbich*, 2015 sowie *DAAD*), die sich i. d. R. am Unterschied der Lebenshaltungskosten orientieren. Die monatliche Förderung eines Auslandsstudiensemesters im Rahmen von *Erasmus<sup>+</sup>* kann so z. B. bis 500 € betragen; Familien und Behinderte erhalten eine Zusatzförderung; die Förderung ist mit anderen Förderungen wie *Deutschlandstipendium* und *BAföG* kombinierbar. Bewerbungen für ein *Erasmus<sup>+</sup>* oder *PROMOS*-Stipendium sind direkt an die eigene Hochschule zu richten.

### 4. Finanzierung mittels BAföG

Die Finanzierung mittels *BAföG* ist nach Stipendien die günstigste und flexibelste Form der Studienfinanzierung: Die **BAföG-Förderung** wird i. d. R. jeweils hälftig als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Stipendium) und als rückzahlbares, jedoch zinsloses Darlehen (*BAföG-Staatsdarlehen*) gewährt. *BAföG* wird **einkommensabhängig** gewährt, wobei i. d. R. auch das elterliche Einkommen mit berücksichtigt wird. Diese Fördermöglichkeit sollte nicht vorschnell wegen scheinbar zu hohen Einkommens der Eltern zur Seite geschoben werden. Zum einen bestehen hier Freibeträge, deren Anwendbarkeit zunächst geklärt werden sollte, zum anderen ist in bestimmten Fällen auch eine **elternunabhängige Förderung** vorgesehen. Insbesondere „Spätberufene“, die vor Aufnahme ihres Studiums mindestens sechs Jahre in einer Berufsausbildung bzw. erwerbstätig waren und hieraus ihren Unterhalt bestreiten konnten, können elternunabhängiges *BAföG* erhalten. Das „normale“ *BAföG* kann nicht für ein Auslandsstudium in Anspruch genommen werden. Hierfür gelten besondere Regelungen in Form eines

**Auslands-BAföG**, für die nicht das nach § 45 Abs. 1–3 *BAföG* normalerweise zuständige *BAföG*-Amt, sondern eines der 18 Auslandsämter in Deutschland zuständig ist (vgl. BMBF 2016c).

Antragsberechtigt sind gemäß § 8 *BAföG* nicht nur Studierende mit deutscher **Staatsangehörigkeit**, sondern auch viele ausländische Staatsangehörige, sofern sie eine Bleibeperspektive haben und bereits gesellschaftlich integriert sind. Dies sind z. B. Personen mit einem Daueraufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz (EU-Bürger), einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt oder einer Niederlassungserlaubnis. Das **Höchstalter** für eine Förderung liegt gemäß § 10 *BAföG* bei 30 Jahren, bei einem Masterstudium bei 35 Jahren bei Studienbeginn. Ausnahmeregelungen bestehen z. B. für Studierende, die aus familiären Gründen ihr Studium nicht früher beginnen konnten.

Erforderlich sind Leistungen, die erwarten lassen, dass das angestrebte Ausbildungsziel auch tatsächlich erreicht wird. Dies wird i.d.R. mit der Immatrikulation angenommen. Ab dem fünften Fachsemester wird gemäß § 48 *BAföG* eine Förderung nur geleistet, wenn der Studierende den Nachweis über einen geordneten Studienverlauf erbringt.

Ausgangspunkt für die Höhe der Förderung ist der jeweils maßgebliche **Bedarfssatz** nach dem *BAföG*. Dieser Bedarfssatz beinhaltet gemäß §§ 13, 13a *BAföG* neben Zuschlägen für die Kranken- und Pflegeversicherung eine Förderung des Grundbedarfs und einen Bedarf für die Unterkunft, der sich danach richtet, ob der Student noch im Elternhaus oder in einer eigenen Wohnung lebt. Der maximale Bedarfssatz beträgt aktuell 735 €. Hinzu kommen ggfs. Zusatzleistungen in Härtefällen und ein Kinderbetreuungszuschlag für Studierende mit Kindern von einheitlich 130 Euro für jedes Kind gemäß § 14 a bzw. § 14 b *BAföG*.

In einem zweiten Schritt wird eine **Gegenrechnung** erstellt: Vom Bedarfssatz wird zunächst das anzurechnende eigene **Einkommen** und **Vermögen** des Studierenden sowie ihrer etwaigen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner abgezogen. Gemäß §§ 29 f. *BAföG* ist i.d.R. eigenes Vermögen über aktuell 7.500 € sowie das des Ehegatten über 2.100 € auf den monatlichen Bedarf des Studierenden anzurechnen, indem der Betrag dieses Vermögens durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird. Ergibt sich nach dieser Verrechnung immer noch ein Bedarf, so wird im Folgeschritt das Einkommen der Eltern herangezogen, sofern kein Fall für eine elternunabhängige Förderung vorliegt. Der verbleibende Restbedarf wird mittels *BAföG* gefördert.

Die **Einkommensberechnung** basiert dabei gemäß §§ 21–25 *BAföG* auf der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, wobei die Einkommen- und Kirchensteuer, pauschal festgesetzte Beträge für Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung, der Altersentlastungsbetrag sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 *EStG* („Riester-Renten“)

abgezogen werden. Hinzugerechnet werden weitere, in Deutschland nicht zu versteuernde Einnahmen. Der sich daraus ergebende Betrag ist das Einkommen im Sinne des *BAföG*. Hiervon sind in einem nächsten Schritt die **Freibeträge** für eigene Einkünfte, die des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners sowie der Eltern abzuziehen (vgl. ausführlicher *Deutsches Studentenwerk*). So werden z. B. Einkünfte aus eigener Erwerbstätigkeit erst ab einer Hinzuverdienstgrenze von 290 € beim *BAföG* angerechnet, was zusammen mit der Werbungskosten- und Sozialpauschale die Aufnahme eines 450-€-Minijobs zulässt. Der darüber hinausgehende Betrag ist das anzurechnende Einkommen.

Studierende, die **Stipendien** erhalten, müssen beachten, dass ein Stipendium eines vom Bund unterstützten Begabtenförderungswerks eine *BAföG*-Förderung ausschließt (§ 2 Abs. 6 Nr. 3 *BAföG*). Sonstige nicht einkommensteuerpflichtige begabungs- und leistungsabhängige Stipendien ohne weitere Konkretisierung des Verwendungszwecks werden bis zu einem Gesamtbetrag, der einem Monatsschnitt von 300 € entspricht, nicht auf das *BAföG* angerechnet. Über diesen Betrag hinaus gelten sie als Einkommen.

Gemäß den §§ 15, 15a *BAföG* wird die Förderung vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch mit Beginn des Antragsmonats. Die Förderung erstreckt sich auf die Dauer der Ausbildung – einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit bis zur Förderungshöchstdauer, die i.d.R. der Regelstudienzeit entspricht. Die Förderungshöchstdauer verlängert sich z. B. bei einer Mitwirkung in der studentischen Selbstverwaltung oder bei Behinderung, Schwangerschaft oder Pflege. Die Förderung endet, wenn der Studierende sein Studium abbricht oder seine Auskunfts-pflichten verletzt.

Die **Rückzahlung** des *BAföG*-*Staatsdarlehens* ist in den §§ 17, 18, 18a und 18b *BAföG* geregelt. Für die Rückzahlung besteht eine **Kappung** auf einen Gesamtbetrag von 10.000 €. Die Rückzahlung muss i.d.R. erst fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer begonnen werden (**Karenzzeit**), also erst nach Ende der beruflichen Einstiegsphase. Das Darlehen ist dann in Mindestraten von 105 € monatlich in einem Zeitraum von bis zu 20 Jahren zurückzuzahlen, ist jedoch **einkommensabhängig** ausgestaltet: Bei Darlehensnehmern, deren Einkommen 1.070 € monatlich nicht übersteigt, wird die Rückzahlung auf Antrag ausgesetzt; diese Einkommensgrenze erhöht sich, wenn ein Ehepartner/eingetragener Lebenspartner oder Kinder mit zu versorgen sind. Eine **Sondertilgung/Ablösung** des Staatsdarlehens ist jederzeit möglich, wobei auf Antrag des Darlehensnehmers – je nach Höhe des Ablösungsbetrages – ein **Darlehensteilerlass** zwischen 8 und 50,5 % dieses Betrages gewährt wird.

Aufgrund der speziellen Regelungen des **Auslands-BAföG** können u. U. auch Studierende eine Förderung für ihr Auslandsstudium erhalten, die keinen Anspruch auf ein „nor-

males“ BAföG besitzen. Dieser **erweiterte Begünstigtenkreis** resultiert aus der Berücksichtigung der höheren Kosten eines Auslandsstudiums in Form erhöhter Bedarfssätze. Förderungsfähig sind gemäß § 5 BAföG einerseits zwei Studensemester, die im Zusammenhang mit der inländischen Ausbildung stehen (z. B. Auslandsaufenthalte in Form studienintegrierter Auslandsstudiensemester und -praktika im Umfang von mind. 12 Wochen oder die Studienzzeit im Ausland im Rahmen eines Studiums, das die Abschlüsse sowohl einer inländischen als auch einer ausländischen Hochschule verleiht (Double Degrees)). Andererseits kann auch ein komplettes Auslandsstudium an einer Hochschule innerhalb der EU und in der Schweiz von Anfang an gefördert werden. Stets erforderlich sind ausreichende Kenntnisse der Unterrichts- und Landessprache. Für die Förderung sind je nach Zielland spezifische Ämter zuständig. Die entsprechenden Anträge sind bei einem der zuständigen BAföG-Auslandsämter mind. ein halbes Jahr vor Studienantritt zu stellen.

## 5. Ausblick auf Teil 2

Der Überblick über die Studienfinanzierung in Deutschland wird in einem zweiten Teil fortgesetzt (siehe WiSt-Heft, Nr. 5/2017, S. 55 ff.). Wurden in diesem ersten Teil Stipendienangebote und BAföG vorgestellt, so werden in Teil 2 verzinsliche Kreditangebote behandelt. Hierzu zählen zum einen staatlich geförderte Finanzierungsangebote in Form des **BAföG-Bankdarlehens** und des **Bildungskredits**, zum anderen **Studienkredite**. Letztere werden am Beispiel des Studienkredits der *Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)* erläutert.

## Literatur

- Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke der Bundesrepublik Deutschland*, Online im Internet: URL: <http://www.stipendiumplus.de/startseite.html> (Abrufdatum, 18.05.2016).
- Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG)*, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist i.V.m. dem 25. BAföGÄndG vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I 2014 S. 2475).
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF, 2016a), Datenbank „Stipendienlotse“*, Online im Internet: URL: <https://www.stipendienlotse.de/> (Abrufdatum, 18.05.2016).
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF, 2016b)*, Online im Internet: URL: <http://www.deutschlandstipendium.de/> (Abrufdatum, 18.05.2016).
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF, 2016c)*, Online im Internet: URL: <https://www.bafög.de/> (Abrufdatum, 22.05.2016).
- Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)*, Online im Internet: URL: <https://www.daad.de/ausland/studieren/stipendium/de/> (Abrufdatum: 21.05.2016).
- Deutsches Studentenwerk*, Mehr BAföG ab Herbst 2016, Online im Internet: URL: <http://www.studentenwerke.de/de/bafog2016> (Abrufdatum: 22.05.2016).
- Habbich, Claudius*, Ohne Moos nix los! Studienaufenthalte im Ausland finanzieren, in: „WiSt – Wirtschaftswissenschaftliches Studium“, 44. Jg. (2015), S. 165–168 und S. 218–221.
- Middendorf, Elke u. a.*, Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland 2012. 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks durchgeführt durch HIS-Institut für Hochschulforschung, hrsg. v. Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bonn/Berlin 2013, Online im Internet: URL: [https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/01\\_20-SE-Hauptbericht.pdf](https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/01_20-SE-Hauptbericht.pdf).
- SBB – Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung*, Online im Internet: URL: <https://www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium.html> (Abrufdatum, 18.05.2016).